



Fachschaftsordnung

1. Wesen der Fachschaft

Die in Ziffer 4 der Satzung des Stadtsporverbandes Lünen 1950 e.V. genannten sporttechnischen Aufgaben bilden die Grundlagen für die Arbeit der einzelnen Fachschaften innerhalb des SSV.

Sie sind auf die Besonderheiten der einzelnen Sportarten abzustimmen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben bilden die Vereine, die die gleiche Sportart betreiben, selbständige Fachschaften.

2. Zweck der Fachschaft

Technische und organisatorische Vorbereitungen und Durchführung aller Veranstaltungen einschl. der Stadtmeisterschaften.

Hierbei ist stets ein enger Kontakt mit dem Vorstand (Sportwart) des SSV zu pflegen.

3. Fachwart

Jede Fachschaft wählt aus ihrer Mitte den Fachwart und dessen Stellvertreter.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Besteht eine Fachschaft nur aus 2 Vereinen, so kann keine Wahl stattfinden.

Beide Vereine einigen sich auf einen Fachwart und dessen Stellvertreter (evtl. turnusmäßiger Wechsel nach Ablauf einer Amtsperiode).

Den Initiativen des Fachwartes sind keine Grenzen gesetzt. Ihm obliegt es, seiner Fachschaft die entsprechende Geltung in der Öffentlichkeit zu verschaffen, doch müssen alle Maßnahmen vorher mit dem Vorstand des SSV abgesprochen werden.

Zur Erledigung von Aufgaben kann Arbeitsteilung vorgenommen werden.

Der Fachwart kann zur Vorstandssitzung des SSV geladen werden, um als Fachberater zu spezifischen Problemen seiner Sportart Stellung zu nehmen.

Um eine bestmögliche Koordination bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art zu erreichen, ist der Fachwart zu einer guten Zusammenarbeit mit dem Vorstand des SSV, insbesondere mit dem Sportwart, verpflichtet.

Überschneidungen von Veranstaltungen sind möglichst zu vermeiden. Rückfragen und Auskunft über die Geschäftsstelle des SSV.

3a. Frauensport

Fachschaften, in denen Frauensport vertreten ist, können eine Vertreterin für diese Sportart wählen lassen.

Sie steht der Frauenwartin des SSV und evtl. dem jeweiligen Fachwart beratend zur Seite.

Sie kann zur Durchführung von Aufgaben ihrer Sportart beauftragt werden.

Die Wahl dieser Fachwartin darf ebenfalls nur durch die Vereine erfolgen, die diese Sportart vertreten.

Bei Bedarf können diese Sparten gesonderte Tagungen durchführen.
Fristen und Abstimmungen siehe wie unter Punkt 5 - Fachschaftstagungen.

Die Frauenwartin und der Sportwart sind zu informieren.

3b. Sportjugend

Die Sportjugend Lünen führt ihre Veranstaltungen und Stadtmeisterschaften in Verbindung mit dem Vorstand des SSV selbst durch.

Für jede Sportart sollte auch hier ein geeigneter Fachwart durch die Vereinsjugendleitung der einzelnen Sportarten gewählt werden. Grundsätzlich sollten die Stadtmeisterschaften der Jugend mit eigenen Fachwarten durchgeführt werden.

Nur in Ausnahmefällen kann die Durchführung von Veranstaltungen und Stadtmeisterschaften der Sportjugend auch dem Seniorenfachwart übertragen werden.

Hierüber entscheidet auf Antrag der Vorstand des SSV.

Die Richtlinien für die Durchführung von Stadtmeisterschaften gelten auch für die Sportjugend, solange sie keine eigenen Richtlinien beschlossen hat.

Verantwortlich dem Vorstand des SSV gegenüber für alle durchgeführten und durchzuführenden Maßnahmen, ist der Jugendausschuss der Sportjugend unter der Führung des Vorsitzenden der Sportjugend.

4. Fachschaftstagungen

Fachschaftstagungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie können je nach Bedarf erweitert werden. Die Einberufung erfolgt durch den Fachwart oder durch den Vorstand des SSV.

Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage.

Tagungen, die durch den Fachwart einberufen werden, sind vorher beim Vorstand des SSV (Geschäftsstelle) anzumelden. Über den Termin muss sich in jedem Falle der Fachwart mit dem Sportwart abstimmen. Der Geschäftsstelle des SSV ist ein Konzept der Einladung zuzuleiten. Die Geschäftsstelle fertigt die Einladungen und versendet sie nach einem Verteilerschlüssel an die Vereine und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Fachwart hat ferner einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Bis spätestens 6 Wochen vor der alle zwei Jahre stattfindenden Jahreshauptversammlung des SSV muss eine Fachschaftstagung stattfinden.

Die Einhaltung der Durchführung dieser turnusmäßig stattfindenden Fachschaftstagung hat der Sportwart des SSV zu überwachen.

Die Tagesordnung für diese Fachschaftstagung muss wenigstens folgende Punkte beinhalten:

- Tätigkeitsbericht des Fachwartes. (Der Fachwart hat diesen Bericht spätestens 6 Wochen vor der Jahresvollversammlung des SSV dem Geschäftsführer des SSV schriftlich zu übersenden).
2. Entlastung des Fachwartes
3. Neuwahl des Fachwartes und dessen Stellvertreter (nur alle 2 Jahre)
4. Verschiedenes

Ansonsten kann die Tagesordnung frei nach Erfordernissen erweitert werden.

Jeder Verein hat eine Stimme, bei Remis entscheidet der Fachwart.

Der Fachwart hat eine persönliche Stimme, solange er noch im Amt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Wahlvorschlag oder Antrag als abgelehnt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Hauptsatzung des SSV.

Von jeder Fachschaftstagung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Geschäftsführer des SSV zu übersenden. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.

5. Fachwartetagung

Mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung bzw. Delegiertentagung muss eine Tagung aller Fachwarte und deren Stellvertreter unter Leitung des SSV-Sportwartes stattfinden.

Der Sportwart hat sämtliche Fachwarte und deren Stellvertreter hierzu einzuladen. Die Aufgabenstellung ergibt sich aus der Satzung des SSV, Abs. 4.

6. Veranstaltungen

Veranstaltungen einschl. Stadtmeisterschaften sind mit dem Vorstand (Sportwart) abzustimmen. Antragstellung siehe unter Anhang „Richtlinien für die Durchführung von Stadtmeisterschaften“.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Ferner ist über alle Maßnahmen und Veranstaltungen einschl. der Fachschaftstagung der Pressewart des SSV zu informieren (Tagungen, Planungen, Terminpläne, Ausschreibungen usw.)

8. Inkrafttreten und Änderungen

Die in der Fachwartetagung erarbeiteten Vorschläge und Änderungen dieser Fachschaftsordnung, müssen durch den Vorstand des SSV noch beschlossen und verabschiedet werden.

Anträge auf Änderung dieser Ordnung und den Richtlinien für die Durchführung von Stadtmeisterschaften, sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 6 Tage vor den jeweiligen Sitzungen des Vorstandes eingehen.

Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Zur Beschlussfassung dieser Änderungs- und Dringlichkeitsanträge ist die 3/4-Mehrheit des Vorstandes notwendig.

Ansonsten werden alle mit der Ordnung in Verbindung stehenden notwendigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Diese Fachschaftsordnung, im Anhang mit den Richtlinien für die Durchführung von Stadtmeisterschaften, tritt durch Beschluss des Vorstandes des Stadtsportverbandes Lünen 1950 e.V. ab **12.11.1997** in Kraft.

Die bisherige Fachschaftsordnung und die Richtlinien für die Durchführung von Stadtmeisterschaften, vom 01.07.1986 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Lünen, im Dezember 1997

Anhang zur Fachschaftsordnung

Richtlinien für die Durchführung von Stadtmeisterschaften

1. Veranstalter von Stadtmeisterschaften ist der Stadtsportverband Lünen 1950 e.V.
2. Zur Ermittlung der jeweils besten Einzelsportler und Mannschaften führt der SSV Lünen 1950 e.V. Stadtmeisterschaften in den verschiedenen Sportarten durch.
3. Die Ausrichtung kann dem Fachwart des SSV oder den in der Fachschaft zusammengeschlossenen Vereinen gemeinsam oder auch einzeln übertragen werden. Alle Disziplinen, die zur Durchführung kommen sollen, müssen vorher in einer Fachschaftssitzung mit den Vereinen abgestimmt sein.

Die Ausführungsbestimmungen sind hier ebenfalls festzulegen.

Die Teilnahme an Stadtmeisterschaften wird durch die jeweilige Fachverbandsatzung geregelt.

Ausnahmeregelungen, wie Stichtage bei Jugendlichen und Altersklassen, werden vorher auf der Fachschaftstagung festgelegt.

Rechtsstreitigkeiten sind durch ein vorher zu bildendes Schiedsgericht der Fachschaft zu klären.

4. Stadtmeisterschaften können in den verschiedensten Altersklassen durchgeführt werden.
5. Für die Durchführung der Stadtmeisterschaften der Jugend ist der Jugendausschuss der Sportjugend Lünen im SSV zuständig.

6. Zur Durchführung einer Stadtmeisterschaft müssen mindestens Teilnehmer aus 2 Vereinen der betreffenden Sportart gemeldet werden. Disziplinen, die mit weniger als drei Teilnehmern besetzt sind, gelten nicht als Stadtmeisterschaft. In Lünen beheimatete Vereine, die nur eine, von keinem anderen Lünener Verein betriebene Sportart vertreten, können ebenfalls eine Stadtmeisterschaft durchführen. Sie müssen allerdings interessierten Lünener Bürgern mit Hauptwohnsitz in Lünen die Möglichkeit bieten, daran teilzunehmen.

Sollte eine solche Stadtmeisterschaft zur Durchführung gelangen (auch wenn keine Lünener Bürger dazu melden sollten), gelten für diese Stadtmeisterschaften auch die in v.g. Richtlinien verankerten Grundsätze. Entfallen würde lediglich der erste Satz der Pos. 6. Ein Wanderpreis des SSV für den erfolgreichsten Verein einer Sportart entfällt, wenn nur ein Verein an den Stadtmeisterschaften teilnimmt.

7. Die Wettkämpfe werden nach den Regeln und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände durchgeführt

8. Teilnahmeberechtigt sind:
Alle Sportler, die ihren Hauptwohnsitz in Lünen haben.
Nicht in Lünen wohnende Sportler müssen Mitglied in einem dem Stadtsportverband Lünen angeschlossenen Verein sein, dessen Sportart zur Durchführung gelangt. Sie müssen die Spielberechtigung für den Verein besitzen und nachweisen. Einzelheiten regeln die Fachverbandssatzungen und die Durchführungsbestimmungen der einzelnen Fachschaften.

9. Der erfolgreichste Verein einer Stadtmeisterschaft erhält den Wanderpreis des SSV (Senioren und Jugend sh. Anlage).
Die Ermittlung des besten Vereins einer Sportart geschieht nach einer entsprechenden Punktebewertung, die vom zuständigen Fachwart in Zusammenarbeit mit dem Sportwart und den Vereinsvertretern erarbeitet worden ist. Die Bewertungsgrundsätze müssen Gegenstand der jeweiligen Ausschreibung sein.
Dreimal hintereinander und fünfmal außer der Reihe gewonnen, gehen die Wanderpreise in den Besitz des Siegers über. Eigeninitiativen des Ausrichters, durch Überreichung von Teilnehmer-Urkunden oder Sach- und Ehrenpreisen sind zugelassen.
Die Ehrung der Stadtmeister erfolgt durch den Vorsitzenden des Stadtsportverbandes oder eines von ihm benannten Vertreters.

10. Anträge für die Ausrichtung von Stadtmeisterschaften können in den Fachschaftsversammlungen gestellt werden. Sollten sich die Vereine über den Antrag nicht einigen können, wird das Losverfahren entscheiden.
Vereine, die bereits ausgerichtet haben, nehmen an diesem Losverfahren erst dann wieder teil, wenn alle infrage kommenden Vereine die Stadtmeisterschaften durchgeführt haben. Die Verteilung von evtl. Überschüssen durch Zuschauereinnahmen, Eintrittsgelder etc. ist vorher durch den Fachwart mit den Vereinen anzustimmen. Überschüsse können aber auch zweckgebunden für die Fachschaft auf das Konto des SSV eingezahlt werden.

Da eine Stadtmeisterschaft kostendeckend geplant und durchgeführt werden sollte, ist mit dem Antrag ein entsprechender Finanzierungsplan der Fachschaftsversammlung vorzulegen. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des SSV einzuschalten.
Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Art des Wettkampfes
 - b) Vorgesehener Termin (evtl. Ausweichtermin)
 - c) Ort der Durchführung
 - d) Voraussichtliche Teilnehmerzahl
 - e) Wettkampf- bzw. Zeitplan (Ausschreibung)
 - f) Kosten der Veranstaltung/Finanzierungsplan (evtl. Einnahmen - Ausgaben, Melde - Startgebühr)
 - g) Vorgesehene Auszeichnungen / Ehrenpreise

11. Dem Sportwart des SSV sind die Sieger- und Ergebnislisten zu übersenden. Der Erringer des Wanderpreises (sh. Nr. 9) ist besonders zu kennzeichnen (Vereinsname).

12. Verantwortlich und Leiter der jeweiligen Stadtmeisterschaft ist der Fachwart oder sein Stellvertreter.